



BRASIL IEN · RECHT

Update

Ausgabe 03 · Dezember 2013

**Lieber Mandant,
lieber Brasilien-Interessent,**

Das neue Anti-Korruptionsgesetz in Brasilien

Der brasilianische Gesetzgeber hat im Sommer diesen Jahres ein neues Anti-Korruptionsgesetz verabschiedet (Gesetz Nr. 12.846 vom 1. August 2013), welches Anfang 2014 in Kraft treten wird. Angelehnt an Gesetze wie den *Foreign Corruption Practice Act* der USA oder den britischen *Bribery Act* 2010 enthält das Gesetz neue Regelungen, um die öffentliche Verwaltung zu schützen.

Neben der individuellen Verantwortlichkeit der handelnden Personen wird nun auch die juristische Person für die entsprechende Handlung verantwortlich gemacht werden können, in deren Interesse oder Vorteil gehandelt wurde. Die Haftung ist hierbei schuldunabhängig ausgestaltet. Die Gesellschaft muss dabei entweder ihren Sitz, eine Filiale oder Repräsentanz in Brasilien haben.

Die Haftung besteht auch im Fall von gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen, wie etwa Umwandlungen, Verschmelzungen oder Fusionen, fort. Im Falle des Erwerbs durch eine andere Gesellschaft oder einer Fusion bleibt die Haftung des Rechtsnachfolgers für die auferlegte Strafe auf das übertragene Vermögen begrenzt. Mit der handelnden Einheit haften gesamtschuldnerisch die sie kontrollierende Muttergesellschaft sowie kontrollierte oder rechtlich verbundene Gesellschaften oder weitere Konsortiumsmitglieder.

Das Gesetz stellt einen Katalog auf, welche Handlungen unter Strafe gestellt sind. Hierzu zählen u.a. (1) einem Staatsbeamten oder mit diesem verbundenen Dritten (etwa einem „Strohmann“) mittelbar oder unmittelbar einen nicht geschuldeten Vorteil zukommen zu lassen,

* Mit Dank an RAe Andreas Sanden und Dr. Bernhard Lippsmeier, PACHECO NETO, SANDEN E TEISSEIRE ADVOGADOS, São Paulo.

(2) nachweislich solche Handlungen zu finanzieren oder anderweitig finanziell zu unterstützen, (3) nachweislich sich hierfür Dritter zu bedienen, oder etwa (4) im Fall von öffentlichen Ausschreibungen u.a., den Prozess selbst oder die einzureichende Unterlagen zu manipulieren oder zu verfälschen.

Das Gesetz sieht Geldstrafen in Höhe von bis zu 20% des Bruttoumsatzes des letzten Geschäftsjahres oder, sofern nicht feststellbar, bis zu 60 Millionen Reais vor. Eine solche Verurteilung schließt allerdings die Pflicht zur Wiedergutmachung des Gesamtschadens nicht aus. Entsprechende interne Compliance-Regeln oder auch die Unterstützung bei der Aufklärung können sich jedoch strafmildernd auswirken.

Diese Gesetzesneuerung ist als wichtiger administrativer Schritt im Kampf gegen Korruption und als Angleichung an internationale Standards anzusehen. Es bleibt abzuwarten, ob das Gesetz in der Praxis auch in entsprechender Konsequenz angewendet werden wird. Allerdings wird es wohl zur Überprüfung und Anpassung von internen Compliance-Regeln führen, sofern diese noch nicht internationalen Standards entsprechen.*

Nun möchte ich noch die Gelegenheit nutzen und Ihnen und Ihrer Familie ein friedvolles Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2014 wünschen.

Bei rechtlichen Fragen zu Brasilien stehe ich Ihnen weiterhin jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme.

Ihr

